

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 254/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Samuel H. [REDACTED]

U. [REDACTED] Z. [REDACTED]weg [REDACTED], F. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 27. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Nach tatrichterlicher Feststellung war die berufliche Tätigkeit des Klägers als Mitinhaber seiner Geschäfte durch seine Verhaftung und Einziehung zum ungarischen jüdischen Arbeitsdienst vollständig beendet. Das trägt den rechtlichen Schluß, damit sei er im Sinne des § 66 Abs. 1 BGG aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit durch Maßnahmen des damals souveränen ungarischen Staates verdrängt worden, so daß er später durch nationalsozialistische Maßnahmen nicht habe nochmals verdrängt werden können. Zwar hat es der Senat in RzV 1961, 174 beim Alleininhaber eines Betriebes, der wiederholt verhaftet wurde, den Betrieb aber mittels eines Gehilfen aufrechterhielt, weiter Einnahmen daraus erzielte und nach den jeweiligen Haftentlassungen die Arbeit im Betrieb wieder aufnahm, auf das Erliegen des vom Verfolgten betriebenen Unternehmens abgestellt. Derartige Umstände vermag der Tatrichter aber hier gerade nicht festzustellen.

Mai

Dr. Lang